

Satzung
der Ortsgemeinde Langweiler
über die Reinigung öffentlicher Straßen

vom 16.03.09

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273 – BS 91-1) in der jeweils geltenden Fassung und des § 24 Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 – BS 2020-1) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:
- a) Gehwege,
 - b) Fahrbahnen,
 - c) Radwege,
 - d) Parkflächen,
 - e) Haltebuchten,
 - f) Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschl. Durchlässe und Grabenüberdeckungen,
 - g) mit der Straße zusammenhängende Böschungen und Grünflächen,
 - h) andere zum Straßenkörper gehörende Flächen, z.B. Verkehrsinseln, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie baulich selbständige öffentliche Wege (z.B. von Straßen unabhängige Fußwege, Treppen, Verbindungswege, Wohnwege und dgl.).
- Ist ein Gehweg neben der Fahrbahn nicht vorhanden, gilt ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der angrenzenden Grundstücke als Gehweg. In verkehrsberuhigten Bereichen und dgl. gilt eine Fläche von 1,00 m Breite entlang der angrenzenden Grundstücke bzw. der Gebäudeflucht als Gehweg, im übrigen als Fahrbahn.

§ 2

Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Ortsgemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern oder Besitzern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch diese Straßen erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder eine öffentlich rechtliche Baulast zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für das gleiche Straßenstück, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung des Ortsgemeinderates gegenüber der Ortsgemeinde eine verantwortliche Person als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist widerruflich. Die Ortsgemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen; kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Ortsgemeinde die Reinigungspflicht regeln.
- (6) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.
- (7) Wird eine Straße über das normale Maß verunreinigt, so ist der Verursacher, bei Verunreinigung durch Tiere der Tierhalter oder -führer, zur Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. Als Verunreinigung in diesem Sinne gilt bereits das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenkippen und -schachteln, Kaugummi, Papierstücke, Dosen, Flaschen, Hundekot, Pferdeäpfel). Kann der Verursacher nicht ermittelt oder aus anderem Grunde nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden, so obliegt dem nach Absatz 1 und 2 zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung des Ortsgemeinderates kann der Reinigungspflichtige (§ 2) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z.B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung des Ortsgemeinderates ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5

Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrlicht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, erforderlichenfalls ist die Straße vor der Reinigung zu Besprengen.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Die Verpflichteten haben die Straßen (insbesondere die Gehwege) bei Bedarf, mindestens jedoch alle 14 Tage an den geraden Wochenenden oder an dem Tag vor einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag bis spätestens 18.00 Uhr zu säubern.
- (5) Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Als außergewöhnliche Verschmutzungen gelten insbesondere:
 - a) die Verunreinigung anlässlich der An- und Abfuhr von Bau- und Brennmaterialien, Schutt und Abfälle aller Art,

- b) die Verunreinigung durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, durch Flugblätter, Tiere oder durch andere ungewöhnliche Ereignisse (z.B. nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen).
- (6) Die Ortsgemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Verpflichteten bei besonderen Anlässen oder für bestimmte Straßen eine Säuberung auch für andere als die in Absatz 4 bestimmten Tage anordnen (z.B. bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen).

§ 6 *Schneeräumung*

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Auf Hydranten, Schachtabdeckungen, Wasserschiebern usw. darf kein Schnee oder Eis abgelagert werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Auf dem Gehwegrand darf Schnee nur angehäuft werden, wenn eine 1,00 m breite Gehbahn frei bleibt. Bei Gehwegen, die breiter als 1,00 m sind, genügt es, eine Gehbahn in dieser Breite von Schnee und Eis freizuräumen. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Eine Verlagerung von Schnee- und Eismassen von Höfen oder Einfahrten auf Fahrbahnen oder Gehwegen ist unzulässig. In verkehrsberuhigten Bereichen muss in der Mitte ein mindestens 3,50 m breiter Fahrstreifen frei bleiben.
- Die Ortsgemeinde unterstützt auf freiwilliger Basis beim Räumdienst auf Fahrbahnen im Rahmen ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten.

§ 7 *Bestreuen der Straße*

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen¹ bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einführungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

¹ siehe Anlage

- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen¹ ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen¹ keine Rutschgefahr besteht.
Die Ortsgemeinde unterstützt auf freiwilliger Basis beim Streudienst auf Fahrbahnen im Rahmen ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten.

§ 8

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 9

Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 10

Geldbuße

- (1) Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 €** geahndet werden.

¹ siehe Anlage

- (2) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 53 Absatz 1 Nummer 2 Landesstraßengesetz (LStrG) und 24 Absatz 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer als Reinigungspflichtiger im Sinne der §§ 2 und 3 vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 die Straße nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig säubert,
 2. entgegen §§ 6 und 8 Satz 3 nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig Schnee und Eis beseitigt,
 3. entgegen § 7 nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig streut,
 4. entgegen § 8 Satz 1 den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet oder
 5. entgegen § 8 Satz 2 den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen Jauche, Blut oder sonstige schmutzige oder übelriechende Flüssigkeiten zuleitet.
- (3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. I Seite 177) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Ortsgemeinde Langweiler über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 29.01.1999 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Langweiler den 16.03.2004

Ortsgemeinde Langweiler



(Alfred Reicherts)
Ortsbürgermeister

Anlage

Nach § 7 Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Strassen der Ortsgemeinde Langweiler sind besonders gefährliche Stellen:

Bedingt durch die Hanglage der Ortsgemeinde werden keine Stellen als besonders gefährlich ausgewiesen.